

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung über
die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich
Ehring entlang der B 12 (inzwischen St 2055)
vom 20.01.2021**

Die Gemeinde Polling erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 i.V.m. den § 3, 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019

folgende **Außenbereichssatzung**:

§ 1 Bereich:

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (M 1: 1250) und beinhaltet den gesamten Geltungsbereich der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich Ehring entlang der B 12 vom 09.03.1999 einschließlich der 1. Änderung dieser Satzung vom 25.04.2000 und der 2. Änderung vom 19.01.2017. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Wortlaut der Änderung:

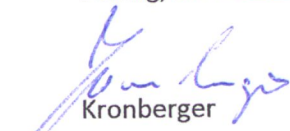
Ergänzung der bestehenden Textfestsetzungen in der geltenden Satzung vom 09.03.1999 sowie der 1. Änderung hierzu vom 25.04.2000 und der 2. Änderung vom 19.01.2017:

„Die Errichtung von Gebäuden mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 cbm ist auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen im Satzungsgebiet möglich. Weitere Vorschriften bezüglich der Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.“

§ 3: Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Polling, 20.01.2021


Kronberger
1. Bürgermeister



Begründung:

Die Bauflächen in der Außenbereichssatzung sind bei allen bestehenden Gebäuden sehr eng definiert. Nachdem es bei Außenbereichssatzungen keine Möglichkeit von Ausnahmen von den Festlegungen gibt (anders als bei Bebauungsplänen – vgl. § 31 BauGB), können generell auch keine kleineren Gebäude (Garagen Carports, Gartenhäuschen) zugelassen werden.

Um eine Flut von Änderungsanträgen der Satzung zu vermeiden soll daher erlaubt werden, kleinere Gebäude bis zu einem Rauminhalt von 75 Kubikmeter, auch außerhalb der Baugrenzen zu errichten.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass auch diese Gebäude baurechtlich jeweils einzeln zu prüfen sind und auch die Genehmigungspflicht verbleibt. Lediglich die Satzungsbestimmungen können diesen Bauvorhaben nicht entgegengestellt werden.

Gemeinde Polling, 20.01.2021



Kronberger
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

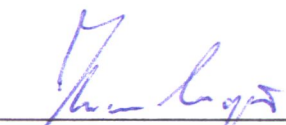
Satzungen nach § 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.10.2020 die 3. Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den Bereich Ehring entlang der B 12 beschlossen.

Ort, den 15.10.2020.



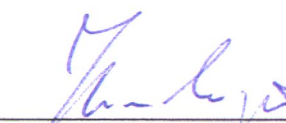

Kronberger, 1. Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der 3. Änderungssatzung wurde in der Fassung vom 15.10.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .29.10.2020. bis einschließlich 30.11.2020 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 20.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Ort, den 01.12.2020.



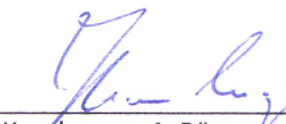

Kronberger, 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 15.10.2020 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.10.2020 bis einschließlich 30.11.2020 beteiligt.

Ort, den Polling, 01.12.2020.....



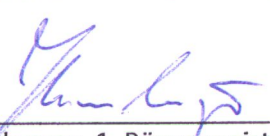

Kronberger, 1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2020. die 3. Änderungssatzung in der Fassung vom 17.12.2020 beschlossen.

Ort, den.13.01.2020...




Kronberger, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt:

Polling..., den ...20.01.2020.

Gemeinde Polling





Kronberger, 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung:

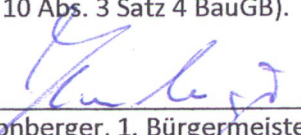
Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am .21.01.2021 Die 3. Änderungssatzung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Stadt(Gemeinde) Polling. zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 3. Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Polling, 21. JAN. 2021

~~Ort, den...20.01.2021..~~




Kronberger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss der Satzung zur 3. Vereinfachten Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich Ehring entlang der B 12 (inzwischen St 2055) vom 20.01.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling hat mit Beschluss vom 17.12.2020 die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich entlang der B 12 beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderungssatzung in Kraft.

Das Plangebiet der Satzung befindet sich südlich der Staatsstraße St 2055 im Gemeindeteil Ehring im Gebiet zwischen Traunstraße und der Bahnhofstraße und umfasst alle Grundstücke, die in der o.g. Satzung vom 09.03.1999, geändert mit Satzungen vom 25.04.2000 und 19.01.2017 einbezogen sind.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Satzung und seine Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Polling, Monhamer Weg 1, Polling, Zimmer Nr. 15 zu den Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

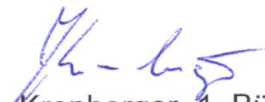
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Polling geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die

Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

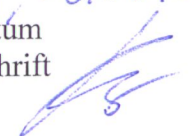
Die Unterlagen zur 3. Änderung der Satzung sind auch im Internet unter der Adresse <https://polling.lra-mue.de/> unter dem Punkt „Bauleitplanung“ sowie unter <http://bauleitplanung.bayern.de> zu finden.

Polling, 20.01.2021


Kronberger, 1. Bürgermeister



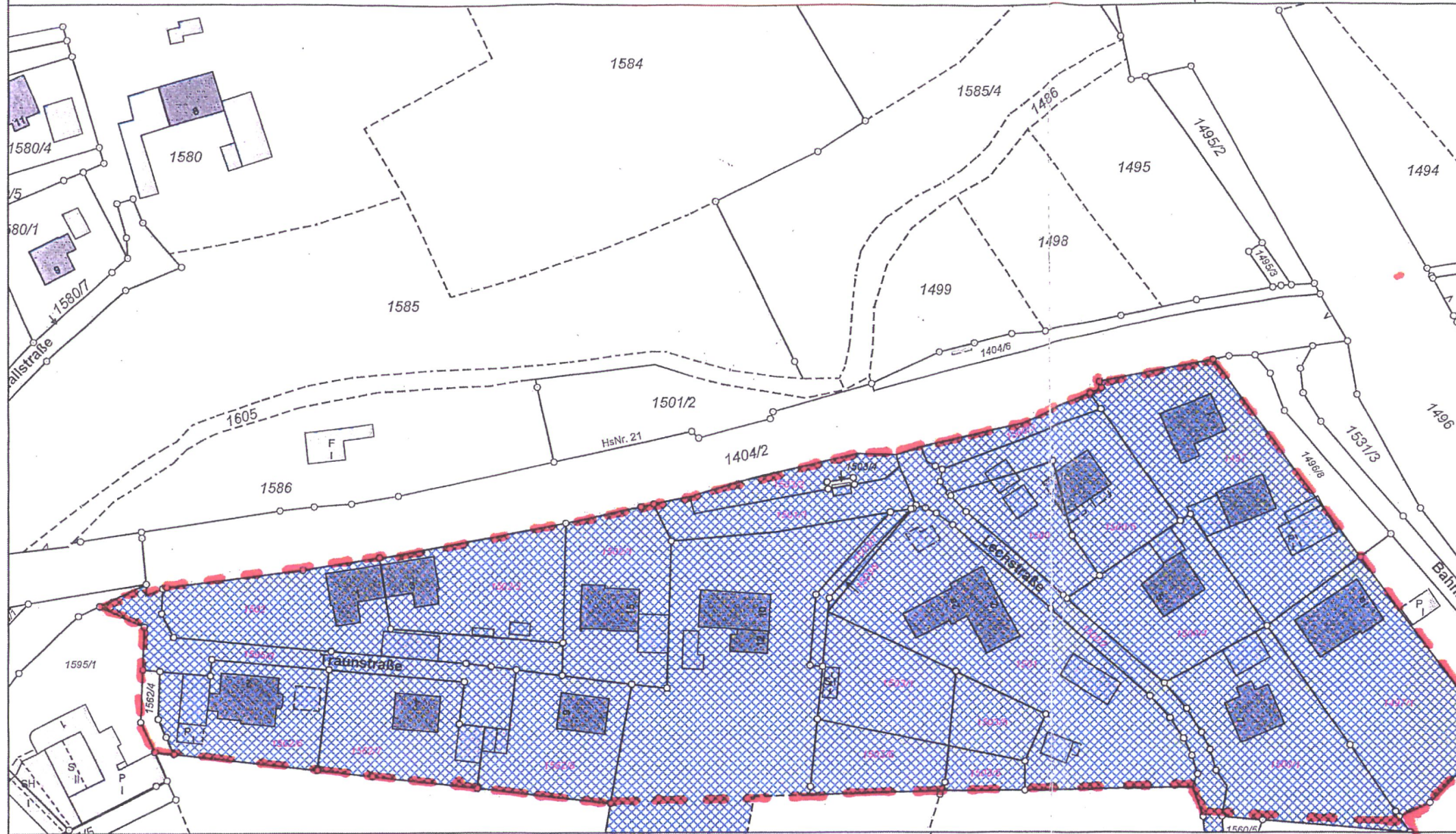
Angeschlagen an den Amtstafeln am: 20.01.2021
Abgenommen am: 26.02.2021

Polling, 26.02.2021
Ort, Datum
Unterschrift 

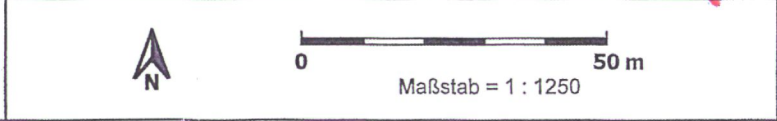
-	Datum: 27.07.2020
Gemarkung(en): Polling (8852)	Bearbeiter: -

-	Datum: 27.07.2020
Gemarkung(en): Polling (8852)	Bearbeiter: -

-	Datum: 27.07.2020
Gemarkung(en): Polling (8852)	Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!





 Maßstab = 1 : 1250

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Vermessungsamt
Mühldorf a. Inn
84453 Mühldorf a. Inn

**Bauleitplanung;
3. vereinfachte Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von
Vorhaben im Außenbereich für den bebauten Bereich "Ehring entlang der
B12"; Gemeinde Polling**

Anlagen

- 1 Außenbereichssatzung mit Begründung i.d.F. vom 20.01.2021**
- 1 Bekanntmachung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Unterlagen werden für Ihre Plansammlung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Heimerl

in Abdruck an:

Fachbereich 41
im Hause

mit Anlagen zur Plansammlung

Mühldorf a. Inn,
16.03.2021

Aktenzeichen:
41-Blp084/20

Ansprechpartner:
Herr
Heimerl

Durchwahl-Nr.:
08631/699336

Telefax:
08631/699699 o.
08631/69915336

Zimmer-Nr.: 0.16

E-Mail:
klaus.heimerl@lra-
mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699
Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr
**Oder nach
Terminvereinbarung**
Bankverbindung:
Sparkasse Altötting-
Mühldorf
IBAN DE4671151020000
0000224
BIC BYLADEM1MDF

poststelle@lra-mue.de
www.lra-mue.de